

**KONFERENZ  
DER VERTRETER  
DER REGIERUNGEN  
DER MITGLIEDSTAATEN**

**Brüssel, den 18. Juni 2004  
(OR. en)**

**CIG 85/04**

**PRESID 27**

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
vom                   18. Juni 2004  
für                   die Delegationen

---

Betr.:               ***RK 2003***  
                          – ***Tagung der Staats- und Regierungschefs am 17./18. Juni 2004 in Brüssel***

---

Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihrer Tagung vom 18. Juni 2004 den in Dokument CIG 81/04 enthaltenen Texten in der durch die Texte in den Anlagen zum vorliegenden Dokument geänderten und ergänzten Fassung zugestimmt. Diese Dokumente enthalten Änderungen des Textes der Verfassung, wie er in Dokument CIG 50/03 sowie den zugehörigen Addenda und Korrigenda enthalten ist. Sie bilden das Ergebnis der Regierungskonferenz.

o  
o o

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL I</b>	<b>ORGANE .....</b>	<b>3</b>
	Anlage 1 Die Europäische Kommission.....	4
	Anlage 2 Definition der qualifizierten Mehrheit .....	7
	Anlage 3 Entwurf eines Beschlusses über die Anwendung des Artikels I-24.....	8
	Anlage 4 Sitze im Europäischen Parlament.....	10
<b>TEIL II</b>	<b>NICHT-INSTITUTIONELLE FRAGEN .....</b>	<b>11</b>
	Anlage 5 Bestimmungen, die nur die Mitgliedstaaten betreffen, deren Währung der Euro ist .....	12
	Anlage 6 Koordinierung der Wirtschaftspolitik .....	13
	Anlage 7 Erklärung zum Stabilitäts- und Wachstumspakt.....	14
	Anlage 8 Maßnahmen bei übermäßigem Defizit von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist .....	15
	Anlage 9 Der mehrjährige Finanzrahmen.....	16
	Anlage 10 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte .....	17
	Anlage 11 Besondere Bestimmungen für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist ( <i>überarbeitete Anlage 22 des Dokuments CIG 81/04</i> ) .....	18
	Anlage 12 Eurojust ( <i>überarbeitete Anlage 26 des Dokuments CIG 81/04</i> ) .....	20
	Anlage 13 Verstärkte Zusammenarbeit ( <i>überarbeitete Anlage 55 des Dokuments CIG 81/04</i> ).....	21
	Anlage 14 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt ( <i>überarbeitete Anlage 36 des Dokuments CIG 81/04</i> ) .....	23
	Anlage 15 Verkehr ( <i>überarbeitete Anlage 37 des Dokuments CIG 81/04</i> ).....	25
	Anlage 16 Energie ( <i>überarbeitete Anlage 39 des Dokuments CIG 81/04</i> ).....	26
	Anlage 17 Verbindliche Fassungen und Übersetzungen ( <i>überarbeitete Anlage des Dokuments CIG 81/04</i> ) .....	28
	Anlage 18 Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich der Politik betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung, justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sowie hinsichtlich der polizeilichen Zusammenarbeit.....	29
	Anlage 19 Der Schlussakte beizufügende Erklärungen von Mitgliedstaaten.....	30

\* \* \*

**TEIL I**

**ORGANE**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION**

**Artikel I-25: Die Europäische Kommission**

- (1) Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift entsprechende Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fälle übernimmt sie die Vertretung der Union nach außen. Sie initiiert die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.
- (2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist.
- (3) **Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.**
- (4) **Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Engagements für Europa ausgewählt und müssen volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.**
- (5) **Die erste Kommission, die nach den Bestimmungen der Verfassung ernannt wird, einschließlich ihres Präsidenten und des Außenministers der Union, der einer der Vizepräsidenten der Kommission sein wird, besteht aus einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats.**
- (6) **Ab dem Ende der Amtszeit der Kommission nach Absatz 5 entspricht die Zahl der Mitglieder der Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Außenministers der Union, zwei Dritteln der Anzahl der Mitgliedstaaten, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Zahl beschließt.**

**Sie werden unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten** nach einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt. Dieses System wird durch einen vom Europäischen Rat einstimmig erlassenen Europäischen Beschluss geschaffen, der auf folgenden Grundsätzen beruht:

- a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.
- b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jede der aufeinander folgenden **Kommissionen** so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

(7) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen **unbeschadet des Artikels I-27 Absatz 2** Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. **Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.**

(8) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann gemäß Artikel III-243 über einen Misstrauensantrag gegen die Kommission abstimmen. Wird ein solcher Misstrauensantrag angenommen, so legen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt nieder, **und der Außenminister der Union legt sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt nieder.**

### **Artikel I-26: Der Präsident der Europäischen Kommission**

(1) Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach den entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit **einen** Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats **mit qualifizierter Mehrheit** einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das Europäische Parlament dasselbe Verfahren anwendet.

(2) **Der Rat nimmt im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt. Diese werden auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten gemäß den Kriterien nach Artikel I-25 Absatz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 2 ausgewählt.**

**Der Präsident, der Außenminister der Union und die übrigen Mitglieder der Kommission stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Auf der Grundlage dieser Zustimmung wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.**

(3) Der Präsident der Kommission

- a) legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,
- b) beschließt über die interne Organisation der Kommission, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,
- c) ernennt die anderen Vizepräsidenten als den Außenminister der Union aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

**Ein Mitglied der Kommission legt sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird. Der Außenminister der Union legt sein Amt gemäß dem Verfahren nach Artikel I-27 Absatz 1 nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.**

**Der Schlussakte beizufügende Erklärung**  
**zu Artikel I-25**

**Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Kommission, wenn ihr nicht mehr Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten angehören, besonders beachten sollte, dass in den Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten vollständige Transparenz gewährleistet sein muss. Dementsprechend sollte die Kommission enge Verbindungen zu allen Mitgliedstaaten unterhalten, ungeachtet der Frage, ob einer ihrer Staatsangehörigen Mitglied der Kommission ist, und in diesem Zusammenhang besonders beachten, dass Informationen mit allen Mitgliedstaaten geteilt und alle Mitgliedstaaten konsultiert werden müssen.**

**Die Konferenz ist ferner der Auffassung, dass die Kommission alle notwendigen Maßnahmen ergreifen sollte, um sicherzustellen, dass die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in allen Mitgliedstaaten, auch in Mitgliedstaaten, die kein Kommissionsmitglied stellen, in vollem Umfang berücksichtigt werden. Mit diesen Maßnahmen sollte auch gewährleistet werden, dass der Lage dieser Mitgliedstaaten durch geeignete organisatorische Vorkehrungen Rechnung getragen wird.**

\* \* \*

<b>DEFINITION DER QUALIFIZIERTEN MEHRHEIT</b>
---

**Artikel I-24**

(1) Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von **mindestens 55 %** der Mitglieder des Rates, **sofern diese Mehrheit mindestens fünfzehn Mitglieder des Rates umfasst** und sofern diese Mitglieder Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens **65 %** der Bevölkerung der Union ausmachen.

**Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.**

(2) **Abweichend von Absatz 1** gilt in dem Fall, dass der Rat nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder des Außenministers der Union beschließt, als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von **72 %** der Mitglieder des Rates, sofern sie Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens **65 %** der Bevölkerung der Union ausmachen.<sup>1</sup>

*Fälle, in denen nur einige Mitglieder des Rates stimmberechtigt sind:*

*In Fällen, in denen nur einige Mitglieder des Rates stimmberechtigt sind (z.B. verstärkte Zusammenarbeit oder Euro-Währungsgebiet), werden die Bestimmungen der Verfassung, mit denen die qualifizierte Mehrheit in diesen Fällen speziell bestimmt wird, angepasst. Die Anpassung besteht darin, dass in diese Bestimmungen die in Artikel I-24 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Prozentsätze in der Weise eingefügt werden, dass sie nur für stimmberechtigte Mitglieder des Rates und nur für die Bevölkerung der Mitgliedstaaten, die sie vertreten, gelten. Was die Anpassung der Zahl in Absatz 1 Unterabsatz 2 anbelangt, so entspricht die Anzahl der Mitglieder des Rates der Mindestzahl, mit der eine Sperrminorität auf der Grundlage des Bevölkerungskriteriums gebildet werden kann, plus eins.*

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Beispiele für Fälle, in denen der Rat nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließt:

- im Bereich JI, wenn der Rat aufgrund einer Initiative der Mitgliedstaaten beschließt,
- im Bereich der GASP, wenn der Rat auf eigene Initiative beschließt,
- im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik, wenn der Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission oder der EZB beschließt,
- im Falle der Aussetzung der Rechte eines Mitgliedstaats oder des Austritts eines Mitgliedstaats,
- bei verschiedenen Ernennungen.

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES ÜBER DIE  
ANWENDUNG DES ARTIKELS I-24<sup>1</sup>**

Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Anwendung des Artikels I-24

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es wird als zweckmäßig erachtet, Bestimmungen anzunehmen, die einen reibungslosen Übergang von der Regelung für die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit, die im Vertrag von Nizza und in Artikel 2 Absatz 2 des im Anhang zur Verfassung enthaltenen *Protokolls über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union* festgelegt und die bis zum 31. Oktober 2009 weiterhin gelten wird, zu der in Artikel I-24 der Verfassung vorgesehenen Abstimmungsregelung gewährleisten, die mit Wirkung vom 1. November 2009 gelten wird.
- (2) Es sei darauf hingewiesen, dass der Rat auch in Zukunft alles daran setzen wird, um die demokratische Legitimierung von mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Beschlüssen zu erhöhen.
- (3) Es wird als zweckmäßig erachtet, diesen Beschluss so lange aufrecht zu erhalten, wie dies für einen reibungslosen Übergang zu der in der Verfassung vorgesehenen neuen Beschlussfassungsregelung notwendig ist -

**BESCHLIESST:**

Artikel 1

Wenn Mitglieder des Rates, die

- a) mindestens drei Viertel des Bevölkerungsanteils oder
- b) mindestens drei Viertel der Anzahl der Mitgliedstaaten vertreten,

die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel I-24 Unterabsatz 1 ergibt, erklären, dass sie die Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wird die Frage vom Rat erörtert.

Artikel 2

Der Rat wird im Verlauf dieser Erörterungen alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der zwingenden Fristen, die durch das Recht der Union vorgeschrieben sind, eine zufrieden stellende Lösung für die von den Mitgliedern des Rates gemäß Artikel 1 vorgebrachten Anliegen zu finden.

---

<sup>1</sup> Der Entwurf eines Beschlusses wird am Tag des Inkrafttretens des Vertrags angenommen.

### **Artikel 3**

**Zu diesem Zweck unterbreitet der Präsident des Rates mit Unterstützung der Kommission jeweils unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.**

### **Artikel 4**

**Dieser Beschluss wird am 1. November 2009 wirksam. Er bleibt mindestens bis 2014 in Kraft. Danach kann der Rat einen Europäischen Beschluss zu seiner Aufhebung erlassen.**

### **Der Schlussakte beizufügende Erklärung zu Artikel I-24**

**Die Konferenz erklärt, dass der Europäische Beschluss über die Anwendung des Artikels I-24 am Tag des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung für Europa vom Rat angenommen wird.**

\* \* \*

**SITZE IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

**Artikel I-19 Absatz 2**

(2) **Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten.** Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. **Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.**

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 und danach im Bedarfsfall im Hinblick auf künftige Wahlen erlässt der Europäische Rat einstimmig auf der Grundlage eines Vorschlags des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.

\* \* \*

## **TEIL II**

### **NICHT-INSTITUTIONELLE FRAGEN**

**BESTIMMUNGEN, DIE NUR  
DIE MITGLIEDSTAATEN BETREFFEN,  
DEREN WÄHRUNG DER EURO IST**

**Artikel III-92 Absatz 2**

(2) Der Rat erlässt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Europäischen Rat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss, durch den festgelegt wird, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Absatzes 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen für die betreffenden Mitgliedstaaten auf. **Der Rat beschließt auf Empfehlung einer Mehrheit derjenigen seiner Mitglieder, die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vertreten, sofern diese Mehrheit mindestens drei Fünfteln der Bevölkerung dieser Mitgliedstaaten entspricht<sup>1</sup>; diese Mitglieder beschließen innerhalb von sechs Monaten nach Befassung des Rates mit dem Kommissionsvorschlag.**

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Der Entwurf dieses Satzes wird an die endgültige Fassung von Artikel I-24 über die Definition der qualifizierten Mehrheit angepasst.

**KOORDINIERUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITIK**

**Artikel I-11 Absatz 3**

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik im Rahmen von Regelungen gemäß Teil III, für deren Festlegung die Union zuständig ist.

**Artikel I-14 Absatz 1**

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union. **Zu diesem Zweck erlässt der Rat Maßnahmen, insbesondere Grundzüge für diese Politik.**

\* \* \*

<b>ERKLÄRUNG ZUM STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT</b>
---

**Der Schlussakte beizufügende Erklärung  
zu Artikel III-76**

**In Bezug auf Artikel III-76 bekräftigt die Konferenz, dass die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Union und der Mitgliedstaaten auf die beiden fundamentalen Ziele ausgerichtet ist, das Wachstumspotenzial zu steigern und eine solide Haushaltslage zu gewährleisten. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele.**

**Die Konferenz bekennt sich erneut zu den Bestimmungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt als Rahmen für die Koordinierung der Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.**

**Die Konferenz bekräftigt, dass sich mit einem auf Regeln basierenden System am besten gewährleisten lässt, dass die Verpflichtungen tatsächlich eingehalten und alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden.**

**In diesem Zusammenhang erneuert die Konferenz ferner ihr Bekenntnis zu den Zielen der Lissabonner Strategie: Schaffung von Arbeitsplätzen, Strukturreformen und sozialer Zusammenhalt.**

**Die Union strebt ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und Preisstabilität an. Deshalb muss die Wirtschafts- und Haushaltspolitik in Zeiten schwachen Wirtschaftswachstums die richtigen Prioritäten in Bezug auf Wirtschaftsreformen, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der privaten Investitionen und des privaten Verbrauchs setzen. Dies sollte in der Ausrichtung der Haushaltsbeschlüsse auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU zum Ausdruck kommen, insbesondere dadurch, dass die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben umgeschichtet werden, wobei die Haushaltsdisziplin gemäß der Verfassung und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu wahren ist.**

**In Anbetracht der haushalts- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen, vor denen die Mitgliedstaaten stehen, muss während des gesamten Konjunkturzyklus eine solide Haushaltspolitik betrieben werden.**

**Die Konferenz kommt überein, dass die Mitgliedstaaten Phasen der wirtschaftlichen Erholung aktiv nutzen sollten, um die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren und ihre Haushaltslage zu verbessern. Das Ziel ist dabei, in guten Zeiten schrittweise einen Haushaltsüberschuss zu erreichen, um in Zeiten des Wirtschaftsabschwungs über den nötigen Spielraum zu verfügen und so zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen.**

**Die Mitgliedstaaten sehen etwaigen Vorschlägen der Kommission und weiteren Beiträgen der Mitgliedstaaten zu der Frage, wie die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts verstärkt und klarer gestaltet werden kann, mit Interesse entgegen. Die Mitgliedstaaten werden die notwendigen Maßnahmen zur Steigerung des Wachstumspotenzials ihrer Wirtschaft treffen. Hierzu könnte auch eine bessere Abstimmung der Wirtschaftspolitik beitragen. Diese Erklärung greift künftigen Beratungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht vor.**

\* \* \*

**MASSNAHMEN BEI ÜBERMÄSSIGEM DEFIZIT**

**Artikel III-76**

(6) Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, sowie nach Prüfung der Gesamtlage darüber, ob ein übermäßiges Defizit besteht. In diesem Fall gibt der Rat **auf Empfehlung der Kommission unverzüglich** Empfehlungen ab, die er an den betreffenden Mitgliedstaat richtet mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpfen. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

Der Rat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der übrigen Mitglieder des Rates, sofern sie Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Staaten ausmachen, deren Vertreter an der Abstimmung teilnehmen.<sup>1</sup>

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Dieser Satz wird an den endgültigen Wortlaut von Artikel I-24 betreffend die Definition der qualifizierten Mehrheit angepasst.

**DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN**

**Artikel I-54**

- (1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie gemäß Artikel III-308 festgesetzt.
- (2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird in einem Europäischen Gesetz des Rates festgelegt. Dieser beschließt **einstimmig** nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird.
- (3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.
- (4) **Der Europäische Rat kann einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann, wenn er das in Absatz 2 genannte Europäische Gesetz des Rates erlässt.**

\* \* \*

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR CHARTA DER GRUNDRECHTE**

**Fünfter Absatz der Präambel**

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert **und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert** wurden.

**Artikel II-52: Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze  
(Neuer Absatz 7)**

(7) Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung der Charta der Grundrechte verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.

**Der Schlussakte beizufügende Erklärung  
betreffend die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte**

Die Konferenz nimmt von den nachstehend wiedergegebenen Erläuterungen zur Charta der Grundrechte Kenntnis, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

\* \* \*

<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MITGLIEDSTAATEN, DEREN WÄHRUNG DER EURO IST</b>
---

**Artikel III-88**

(1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion **erlässt der Rat** gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung **und nach dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln III-71 und III-76 genannten Verfahren mit Ausnahme des in Artikel III-76 Absatz 13 genannten Verfahrens** für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen, um

- a) die Koordinierung ihrer Haushaltsdisziplin und deren Überwachung zu verstärken,
- b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.

(2) [*unverändert*]

**Artikel III-91 Absatz 2**

(2) Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Verfassung finden keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt:

a) - h) [*unverändert*]

- i) **Europäische Beschlüsse zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind (Artikel III-90 Absatz 1);**
- j) **Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich (Artikel III-90 Absatz 2).**

Daher bezeichnet in den oben genannten Artikeln der Ausdruck "Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

#### Artikel III-91 Absatz 4

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder des Rates, die die Mitgliedstaaten vertreten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht beim Erlass von Maßnahmen gemäß den in Absatz 2 genannten Artikeln durch den Rat **sowie in den folgenden Fällen:**

- a) **Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Rahmen der multilateralen Überwachung, einschließlich Empfehlungen zu den Stabilitätsprogrammen und Verwarnungen (Artikel III-71 Absatz 4);**
- b) **Maßnahmen bei übermäßigem Defizit von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Artikel III-76 Absätze 6, 7, 8 und 11).**

*[Der Rest des Absatzes bleibt unverändert]*

\* \* \*

EUROJUST

Artikel III-174 Absatz 2

- (2) **In diesem Zusammenhang werden** der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust durch Europäische Gesetze festgelegt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:
- a) Einleitung **von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen**, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
  - b) **Koordinierung der unter Buchstabe a genannten Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen;**
  - c) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Kompetenzkonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

Durch Europäische Gesetze werden ebenfalls die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

Der Schlussakte beizufügende Erklärung  
zu Artikel III-174 Absatz 2

**Nach Auffassung der Konferenz sollten die Europäischen Gesetze nach Artikel III-174 Absatz 2 den nationalen Vorschriften und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen Rechnung tragen.**

\* \* \*

<b>VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT</b>
----------------------------------

**Artikel III-324 Absatz 1**

(1) Bei ihrer Begründung steht eine verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem Europäischen Ermächtigungsbeschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten etwaigen Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten.

Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten gefördert wird.

**Artikel III-325 Absatz 2**

(2) Der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, wird an den Rat gerichtet. Der Antrag wird dem Außenminister der Union, der zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner informationshalber dem Europäischen Parlament übermittelt.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem Europäischen Beschluss des Rates erteilt, **der einstimmig beschließt**.

**Artikel III-326 Absatz 2**

(2) Jeder Mitgliedstaat, der an einer bestehenden verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik teilnehmen möchte, teilt dem Rat, dem Außenminister der Union und der Kommission seine Absicht mit.

Der Rat bestätigt die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Außenministers der Union und gegebenenfalls nach der Feststellung, dass die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Der Rat kann auf Vorschlag des Außenministers der Union ferner die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte treffen. Ist der Rat jedoch der Auffassung, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt er an, welche Schritte zur Erfüllung dieser Voraussetzungen notwendig sind, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Teilnahme fest.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat **einstimmig** gemäß Artikel I-43 Absatz 3.

### Artikel III-328

- (1) Wenn nach einer Bestimmung der Verfassung, die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, der Rat einstimmig beschließen muss, kann der Rat gemäß den Modalitäten des Artikels I-43 Absatz 3 einstimmig beschließen, dass er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
- (2) Wenn nach einer Bestimmung der Verfassung, die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, Europäische Gesetze und Rahmengesetze vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Rat gemäß den Modalitäten des Artikels I-43 Absatz 3 einstimmig beschließen, dass er nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
- (3) **Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.**

### Der Schlussakte beizufügende Erklärung zu Artikel III-325

**Die Konferenz erklärt, dass die Mitgliedstaaten, die einen Antrag auf Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit stellen, gleichzeitig angeben können, ob sie bereits in diesem Stadium beabsichtigen, die Bestimmungen des Artikels III-328 über die Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bzw. das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in Anspruch zu nehmen.**

\* \* \*

<b>WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT</b>
--

**Artikel III-116**

Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.

Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

**Unter den betroffenen Gebieten wird den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt.**

**Der Schlussakte beizufügende Erklärung**  
**zu Artikel III-116**

**Die Konferenz vertritt die Auffassung, dass der Verweis auf Inselregionen in Artikel III-116 auch für Inselstaaten insgesamt gelten kann, sofern die notwendigen Kriterien erfüllt sind.**

**Artikel III-56 Absatz 2 Buchstabe c**

- (2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:
- a) [unverändert]
  - b) [unverändert]
  - c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. **Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird.**

**Der Schlussakte beizufügende Erklärung**  
**zu Artikel III-56 Absatz 2 Buchstabe c**

**Die Konferenz stellt fest, dass die Bestimmungen des Artikels III-56 Absatz 2 Buchstabe c im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Beihilfen für bestimmte, durch die frühere Teilung Deutschlands beeinträchtigte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland auszulegen sind.**

**Artikel III-56 Absatz 3 Buchstabe a**

- (3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:
- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, **und der in Artikel III-330 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage.**

\* \* \*

<b>VERKEHR</b>
----------------

**Artikel III-134**  
*(neuer Absatz 3)*

**(3) Beim Erlass von Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen nach Absatz 2 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen die Anwendung dieser Gesetze den Lebensstandard und die Beschäftigungslage in bestimmten Regionen sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte.**

**Artikel III-141**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts stehen Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter, von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen. **Der Rat kann fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem dieser Artikel aufgehoben wird.**

**Der Schlussakte beizufügende Erklärung**  
**zu Artikel III-141**

**Die Konferenz stellt fest, dass Artikel III-141 gemäß der gegenwärtigen Praxis anzuwenden ist. Die Formulierung "Maßnahmen ..., soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter, von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen" wird im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt.**

\* \* \*

<b>ENERGIE</b>
----------------

**Artikel I-13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit**

- (2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:
- a) Binnenmarkt,
  - b) Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,
  - c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
  - d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
  - e) Umwelt,
  - f) Verbraucherschutz,
  - g) Verkehr,
  - h) transeuropäische Netze,
  - i) Energie,
  - j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
  - k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte.

**Artikel III-157**

(1) Die Energiepolitik der Union hat im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts,
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.

(2) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verfassung werden die in Absatz 1 genannten Ziele durch Maßnahmen verwirklicht, die durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze erlassen werden. Diese Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Diese Gesetze oder Rahmengesetze berühren unbeschadet des Artikels III-130 Absatz 2 Buchstabe c nicht **das Recht** eines Mitgliedstaats, **die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen**, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung **zu bestimmen**.

(3) **Abweichend von Absatz 2 werden die darin genannten Maßnahmen durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Rates festgelegt, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

**Der Schlussakte beizufügende Erklärung**  
**zu Artikel III-157**

**Die Konferenz ist der Auffassung, dass Artikel III-157 das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lässt, alle Bestimmungen zu erlassen, die für die Gewährleistung ihrer Energieversorgung unter den Bedingungen gemäß Artikel III-16 erforderlich sind.**

\* \* \*

<b>VERBINDLICHE FASSUNGEN UND ÜBERSETZUNGEN</b>
---

**Artikel IV-10 neu Absatz 2**

(2) Dieser Vertrag kann in jede andere von den Mitgliedstaaten bestimmte Sprache übersetzt werden, sofern diese Sprache gemäß der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen eine beglaubigte Abschrift dieser Übersetzungen zur Verfügung, die in den Archiven des Rates hinterlegt wird.

**Der Schlussakte beizufügende Erklärung zu Artikel IV-10 Absatz 2**

Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Möglichkeit der Erstellung amtlicher Übersetzungen des Vertrags in den in Artikel IV-10 Absatz 2 genannten Sprachen zur Verwirklichung des Ziels beiträgt, den Reichtum der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union im Sinne von Artikel I-3 Absatz 3 des Vertrags zu wahren. Sie bekräftigt diesbezüglich, dass die Union großen Wert auf die kulturelle Vielfalt Europas legt und diesen und anderen Sprachen weiterhin besondere Bedeutung beimessen wird.

Die Konferenz empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten, die von der in Artikel IV-10 Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchten, dem Rat innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags die Sprache bzw. Sprachen mitteilen, in die der Vertrag übersetzt wird.

\* \* \*

**POSITION DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND  
IRLANDS HINSICHTLICH DER POLITIK BETREFFEND  
GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG,  
JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN SOWIE  
HINSICHTLICH DER POLIZEILICHEN ZUSAMMENARBEIT**

**Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands  
hinsichtlich der Politik betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung,  
justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sowie hinsichtlich der polizeilichen  
Zusammenarbeit**

**Artikel 1**<sup>1</sup>

Vorbehaltlich des Artikels 3 beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme von Maßnahmen durch den Rat, die nach Titel III Kapitel IV Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 des Teils III der Verfassung oder nach Artikel III-161 vorgeschlagen wurden, soweit sich dieser Artikel auf Bereiche bezieht, die durch die genannten Abschnitte oder durch Artikel III-164 oder Artikel III-176 Absatz 2 Buchstabe a erfasst sind. Für Beschlüsse des Rates, die einstimmig angenommen werden müssen, ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme der Vertreter der Regierungen des Vereinigten Königreichs und Irlands erforderlich.

[Absatz 2 unverändert]

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Andere einschlägige Artikel des Protokolls werden entsprechend geändert werden.

**DER SCHLUSSAKTE BEIZUFÜGENDE  
ERKLÄRUNGEN VON MITGLIEDSTAATEN**

1. Erklärung des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Der Vertrag über eine Verfassung gilt für Gibraltar als einem europäischen Gebiet, dessen auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt. Dies impliziert jedoch keine Änderungen der jeweiligen Standpunkte der betreffenden Mitgliedstaaten.

2. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Definition des Begriffs "Staatsangehöriger"

In Bezug auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und alle Rechtsakte, die aus diesen Verträgen abgeleitet werden oder durch diese Verträge weiter in Kraft bleiben, bekräftigt das Vereinigte Königreich seine Erklärung vom 31. Dezember 1982 über die Definition des Begriffs "Staatsangehöriger" mit der Ausnahme, dass die "Bürger der 'British Dependant Territories'" als "Bürger der 'British Overseas Territories'" zu verstehen sind.

3. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel IV-4

Das Königreich der Niederlande erklärt, dass eine Initiative für einen Europäischen Beschluss nach Artikel IV-4 Absatz 7, die auf eine Änderung des Status der Niederländischen Antillen und/oder Arubas gegenüber der Europäischen Union abzielt, nur auf der Grundlage eines Beschlusses vorgelegt wird, der im Einklang mit dem Statut des Königreichs der Niederlande gefasst worden ist.

4. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel I-54

Das Königreich der Niederlande wird einem Europäischen Beschluss nach Artikel I-54 Absatz 4 zustimmen, sobald im Rahmen der Überprüfung des Europäischen Gesetzes nach Artikel I-53 Absatz 3 für die Niederlande eine zufrieden stellende Lösung für ihre in Bezug auf die Beiträge zum Haushalt der Europäischen Union äußerst nachteilige Position als Nettozahler gefunden wurde.